

# DSTG-Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes (StBAGÄndG);  
Änderungen aufgrund der Corona-Pandemie

Zu dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes (StBAGÄndG) nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft den Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, weil damit dem StBAG ein dringend benötigtes Update in Aussicht gestellt wird.

Einerseits dringend, weil das StBAG zuletzt durch das Jahressteuergesetz 2010 geändert worden ist, gleichzeitig aber die Anforderungen unserer Gesellschaft an eine moderne Arbeitswelt in den vergangenen zehn Jahren einen deutlichen Wandel erfahren haben. Andererseits auch deshalb dringend, weil die Corona-Pandemie, die Deutschland seit dem März 2020 fest im Griff hat, auch teilweise drastische Folgen für die Ausbildung der Steuerbeamtinnen und -beamten mit sich gebracht hat.

Wir sehen aber noch punktuellen Verbesserungsbedarf im Referentenentwurf, den wir an den entsprechenden Stellen darstellen.

## **Zu Artikel 1 „Änderung des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes“**

### **Zu den Nummern 2. bis 4. – Änderungen der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2**

Wir begrüßen ausdrücklich die Erweiterung der landesrechtlichen Teilzeitmöglichkeiten auf die Anwärtinnen und Bewerber des mittleren und gehobenen Dienstes in der berufspraktischen Ausbildung. Zur Erhöhung der Attraktivität der Fachlaufbahnen der Steuerverwaltung ist das jedoch nicht ausreichend, weil auch die theoretische Ausbildung in Teilzeit möglich sein muss.

**Die DSTG fordert ausdrücklich für alle Qualifizierungsebenen die Ermöglichung von Teilzeit in allen Ausbildungs-, Studien- und Aufstiegsphasen.** Hinsichtlich der Einführungszeit des höheren Dienstes ist § 5 Abs. 2 StBAG entsprechend anzupassen.

Mit der Angleichung an die bestehende Teilzeitmöglichkeit für Beamte des höheren Dienstes in der praktischen Einweisungszeit wird eine Gerechtigkeitslücke geschlossen, die in der heutigen Zeit nicht mehr mit dem meist höheren Eintrittsalter in den höheren Dienst begründet werden kann. Auch in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes nimmt die Zahl der Anwärtinnen und Anwärtern mit Berufserfahrung sowie fortgeschrittener Lebenserfahrung und bereits begonnener Familienplanung zu.

Damit ist die Vereinbarkeit des Berufes mit dem Privat- und Familienleben in allen Laufbahnen immer stärker in den Vordergrund gerückt. Daher ist es aus unserer Sicht besonders wichtig, diese Anpassungen unbefristet in die §§ 3, 4 und 6 des StBAG einzufügen.

Richtig und konsequent ist auch die Anordnung der entsprechenden Geltung in § 6 Absätze 2 und 3 für die Aufstiege vom einfachen in den mittleren und vom mittleren in den gehobenen Dienst. Wir müssen davon ausgehen, dass nicht wenige in Teilzeit tätige Dienstkräfte allein aufgrund der bisher fehlenden Teilzeitmöglichkeiten von einem Aufstieg in höhere Laufbahnen abgesehen haben. Weil auch heute noch überwiegend Beamtinnen in Teilzeit arbeiten, wird mit dem „Aufstieg in Teilzeit“ auch eine wichtige geschlechterspezifische Benachteiligung beseitigt.

Allerdings ist die Praxis nur eine Seite der Medaille von Ausbildung und Aufstieg.

Für die DSTG ist die Ablehnung von Teilzeit in der fachtheoretischen Ausbildung nicht sachlich begründet und daher nicht nachvollziehbar.

Beamtinnen und Beamte, die sich für Teilzeit entscheiden, tun dies aus ganz unterschiedlichen Gründen, die jedoch alle eines gemeinsam haben: sie ändern sich nicht im Wochen- oder Monatsrhythmus. Eine auf die Praxisphasen beschränkte Teilzeitmöglichkeit ist zwar ein erster Schritt, aber aus Sicht der DSTG zu wenig. Für ein Vorankommen der Finanzverwaltung braucht es zwingend auch den zweiten Schritt: Die Ermöglichung von Teilzeit auch in den Theoriephasen.

Den Einwand, dass die fachtheoretische Ausbildung nur in Vollzeit möglich sei, können wir nicht gelten lassen. Die notwendige Flexibilisierung könnte beispielsweise durch einen modularen Aufbau der Ausbildungsinhalte realisiert werden, ergänzt um Online-Wissensvermittlung und Fernunterricht. In einigen Ländern finden bereits eigens produzierte mediale Inhalte wie Tutorials, Videos und interaktive Übungsaufgaben Anwendung in der Ausbildung von Steuerbeamten. Eine einheitliche E-Learning-Plattform wie beispielsweise das von vielen Bildungseinrichtungen verwendete „Ilias“ könnte verwendet werden, um bereits bestehende Lehr- und Lerninhalte länderübergreifend verfügbar zu machen. Der wichtigste Effekt einer solchen Synergie wäre, dass alle Bildungseinrichtungen der Länder sowie die Bundesfinanzakademie kurzfristig auf einen einheitlichen Medienpool zugreifen können, der über den eigenen Bestand hinausgeht. Das würde sogar

die Einheitlichkeit der Steuerbeamtenausbildung stärken – trotz gleichzeitiger Flexibilisierung und zukunftssicherer Neuausrichtung der Wissensvermittlung.

Als Fachgewerkschaft der Steuerverwaltung bietet die DSTG dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Koordinierungsausschuss den Einstieg in einen konstruktiven Dialog zur Digitalisierung der Lehre in der Steuerbeamtenausbildung an.

Weder für Anwärtnerinnen und Anwärter noch für Aufsteigerinnen und Aufsteiger darf die Frage nach einer Ausbildung in der Finanzverwaltung oder dem lang ersehnten Aufstieg mit einem Bruch der bisherigen Lebensgestaltung verbunden sein. Angesichts der uns aus den Ländern berichteten anhaltenden Schwierigkeiten bei der Besetzung offener Ausbildungsstellen sehen wir als Fachgewerkschaft hier großen Handlungsbedarf.

Besonders bei den lebenserfahrenen potentiellen Anwärtnerinnen und Anwärtern könnte eine uneinheitliche Teilzeitregelung das sprichwörtliche Zünglein an der Waage sein, sich gegen den Eintritt in die Finanzverwaltung zu entscheiden.

#### **Zur Nummer 5. – § 8a StBAG -neu-**

Die DSTG befürwortet im Grundsatz ausdrücklich die gesetzliche Regulierung der pandemiebedingten Flexibilisierung von Lehr-, Studien- und Prüfungsabläufen.

Als besonders begrüßenswert bewerten wir die Übertragung des Entschließungs- und Auswahlmessens über Abweichungen von der StBAPO auf die obersten Landesfinanzbehörden oder die von ihnen ermächtigten Stellen.

In einigen Detailfragen sehen wir jedoch noch Klarstellungs- und Ergänzungsbedarf.

Da das Gesetz nach Artikel 2 des Entwurfs rückwirkend zum 11. März 2020 in Kraft treten soll, erhalten die Bildungseinrichtungen der Länder nachträglich die notwendige Rechtssicherheit für ihre nach dem Ausbruch der Pandemie kurzfristig ergriffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs. Hier wurde mit viel Kreativität, Mut und außerordentlicher Einsatzbereitschaft der Lehrkräfte in kürzester Zeit damit begonnen, die Lehre in der Steuerverwaltung zu digitalisieren und – teilweise – von der unbedingten Präsenzpflcht zu lösen. Gleichzeitig erhalten die Bildungseinrichtungen Planungssicherheit für die – noch ungewisse – Dauer der Corona-Pandemie; längstens jedoch bis Ende 2024. Der wichtigste Nutzen für die Anwärtnerinnen und Anwärter ist jedoch die Schaffung von Chancengleichheit durch die Möglichkeit von befristeten Erleichterungen im Studien- und Prüfungsbetrieb. Diese Erleichterungen sind eine Art „Nachteilsausgleich“, die unter den widrigen pandemiebedingten Umständen wichtig und notwendig sind.

Der Einstieg in die Digitalisierung entspricht einer langjährigen Forderung der DSTG, weil digitale Lehrelemente aus unserer Sicht künftig ein maßgeblicher Bestandteil der Ausbildung in der Finanzverwaltung sein werden.

**Daher fordert die DSTG, dass die Flexibilisierung und Digitalisierung der Lehre dauerhaft im StBAG verankert werden müssen.**

Auch wenn die Corona-Pandemie ein Auslöser des Gesetzesvorstoßes sein mag, ist die digitale Lehre jedoch ebenso wenig auf eine Pandemiesituation beschränkt wie Telearbeit oder mobiles Arbeiten. E-Learning ist auf dem besten Weg, künftig zu den Standards der Wissensvermittlung zu gehören. Die Finanzverwaltung sollte diese Entwicklung aktiv und dauerhaft mitgestalten. Daher dürfen digitale und mediale Inhalte, E-Learning und mobiles Lernen nicht einfach zusammen mit dem § 8a -neu- nach Fristablauf aus der Steuerbeamtenausbildung verschwinden.

Aus Sicht der DSTG sind die Regelungen des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2. Satz 1 im zeitlichen befristeten § 8a falsch aufgehoben. Mobiles Arbeiten, E-Learning, angeleitetes Selbststudium und die Beschäftigung mit berufspraktischen Themen außerhalb der Dienststelle sollten dauerhaft in den entsprechenden §§ 3, 4, 5 und 6 StBAG eingefügt werden.

Damit ist auch eine höhere Planungssicherheit für die Länder und ihre Bildungseinrichtungen verbunden. Wenn klar ist, dass die Investitionen von Dauer sind, ist anzunehmen, dass die Länder deutlich mehr Zeit, Geld und Personal in die Entwicklung digitaler Lehre, medialer Inhalte und der benötigten Infrastruktur investieren. Mit höherer Planungssicherheit ist also auch eine höhere Qualität der Lehre verbunden.

**Sollte jedoch an der Befristung der Flexibilisierung und Digitalisierung der Lehre festgehalten werden, fordert die DSTG die Ergänzung des § 8a Abs. 4 StBAG -neu- um**

- **eine Evaluierung dieser Maßnahmen im Laufe des Kalenderjahres 2024**
- **mit dem Ziel der dauerhaften Beibehaltung von bewährten Maßnahmen.**

Die Vorschrift im Einzelnen:

**Zu § 8a Abs. 1 -neu-**

Die DSTG spricht sich dafür aus, die befristeten Maßnahmen nicht ausschließlich auf die „Corona-Pandemie“ und das „SARS-CoV2-Virus“ zu beschränken. Aufgrund der kaum zu prognostizierenden Dynamik der aktuellen Pandemie, nicht auszuschließender Mutationen des Virus sowie der Möglichkeit ähnlicher epidemischer oder pandemischer Lagen kann sich diese Tatbestandsvoraussetzung rasch als zu eng erweisen.

Niemand kann heute ausschließen, ob nicht in den kommenden vier Jahren auch anderen Virenstämme oder Bakterien (z.B. Legionellen) vergleichbare Infektionssituationen hervorrufen werden.

Die DSTG empfiehlt daher eine neutrale Formulierung wie beispielsweise „eine epidemische Lage von nationaler Tragweite“ nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz).

#### **Zu § 8a Abs. 2 Nr. 1 -neu-**

Wir regen an, den Satz 4 wie folgt zu formulieren:

„Leistungserhebungen können auch in zeitlicher Abweichung, in räumlicher Distanz und in elektronischer Form gestellt werden.“

Damit wird einerseits klargestellt, dass die Möglichkeiten nicht alternativ zueinander stehen, sondern kumuliert angewandt werden können. Andererseits stellt der Zusatz der räumlichen Distanz klar, dass die Leistungserhebung nicht zwingend die Präsenz in der Bildungseinrichtung erfordert, was besonders den Vorteil elektronischer Leistungserhebungen konterkarieren würde.

#### **Zu § 8a Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 -neu-**

Die DSTG spricht sich dagegen aus, dass die Verwaltung einseitig auf die Durchführung von mündlichen Prüfungen verzichten kann.

Wir empfehlen dringend, die Möglichkeit zum Verzicht auf die mündliche Prüfung als Angebot an die Beamtinnen und Beamten zu richten, so dass diese im Einzelfall auf die Durchführung der mündlichen Prüfung bestehen können.

Die Erfahrungen der DSTG zeigen, dass es regelmäßig Kandidatinnen und Kandidaten gibt, die mündlich deutlich bessere Leistungen als in schriftlichen Prüfungen zeigen und damit teilweise auch ihre Abschlussnote verbessern können. Für viele Beamtinnen und Beamte wäre es daher kein Vorteil, sondern ein zusätzlicher Nachteil, wenn die Möglichkeit der mündlichen Prüfung durch Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde entfiel. Wir weisen darauf hin, dass mit der heute schon in den meisten Ländern vorhandenen Infrastruktur auch eine pandemiegemäße mündliche Prüfung per Videokonferenz durchführbar ist.

Im Rückblick auf die im Jahr 2020 bereits entfallenen Zwischenprüfungen und mündlichen Prüfungen begrüßt die DSTG die nachträgliche Rechtssicherheit der getroffenen Maßnahmen. Für die Zukunft sprechen wir uns jedoch mit Nachdruck dafür aus, dass der Wegfall von Prüfungsleistungen nur als Ultima Ratio Anwendung finden darf. Wegen der besonderen Wichtigkeit der Prüfungsleistungen regen wir an, die Anwendung dieser Maßnahme einer besonderen Evaluation zu unterziehen.

### **Zu § 8a Abs. 2 Nr. 5 -neu-**

Mit Einschränkungen begrüßt die DSTG die Zielsetzung des § 8a Abs. 2 Nr. 5 -neu-, weil die Anrechnung fachfremder notwendiger Verwendungen schwere Nachteile von den Anwärterinnen und Anwärtern abwendet, die in den schwierigsten Phasen der Pandemie die Kolleginnen und Kollegen in den Gesundheitsämtern solidarisch unterstützt haben und dafür ihre eigene Ausbildung unterbrechen mussten.

Die DSTG fordert jedoch aus Klarstellungsgründen die folgende Umformulierung:

Abweichend von § [...] sind aus zwingenden Gründen notwendige ausnahmsweise Verwendungen der Beamtinnen und Beamten im Umfang von bis zu sechs Monaten auf die Zeiten der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung im mittleren Dienst, auf die Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten im gehobenen Dienst, beim Aufstieg in höhere Laufbahnen sowie auf die praktische Einweisungszeit im höheren Dienst anzurechnen.

Damit wird klargestellt, dass

1. die fachfremde Verwendung die Ausnahme ist – nicht deren Anrechnung – und
2. die Anrechnung angeordneter Verwendungen zwingende Tatbestandsfolge ist.

Die Anrechnung der Zeiten darf nicht in das Ermessen der obersten Landesfinanzbehörde gestellt werden, sondern muss die unbedingte Folge der von ihr angeordneten Verwendung sein. Die Finanzverwaltung versagte sich aus solidarischen Gründen nicht der kollegialen Hilfe in der Pandemielage und wird dies auch in Zukunft nicht tun.

Allerdings muss aus Sicht der DSTG bei der Anordnung von Verwendungen folgendes berücksichtigt und sichergestellt werden:

1. Anwärterinnen und Anwärter stellen nicht die relevante Zielgruppe dar, sondern sind subsidiär in Betracht zu ziehen.
2. Im Falle der Anordnung dürfen den Anwärterinnen und Anwärtern keinesfalls Nachteile entstehen - weder für die Ausbildung noch mit Wirkung für die Zukunft.
3. Die Summe der Verwendungszeiten einer Person darf die maximal anrechenbare Zeit von 6 Monaten auf keinen Fall überschreiten.

Die DSTG spricht sich zudem dafür aus, Verwendungsanordnungen nach Möglichkeit auf die Praxisphasen der Ausbildung zu beschränken. Wir betonen ausdrücklich, dass wir fachfremde Verwendungen in den Theoriephasen für besonders problematisch erachten, weil die Gefahr besteht, dass sich hieraus entstehende Nachteile in den Prüfungsnoten niederschlagen und damit für die Zukunft nachwirken.

### **Zu § 8a Abs. 3 -neu-**

Der Absatz ist aus Sicht der DSTG zu unbestimmt und daher praktisch nicht umsetzbar. Die Anordnung einer Berichtspflicht an den Koordinierungsausschuss sollte erkennen lassen,

- über welche Maßnahmen genau berichtet werden soll,
- wem die Erfüllung der Berichtspflicht obliegt,
- in welcher Häufigkeit berichtet werden soll,
- ob Fristen einzuhalten sind und
- in welchem Umfang und welcher Tiefe berichtet werden soll.

Für weitergehende Beratungen und Gespräche steht die DSTG als Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung gern dem Bundesministerium der Finanzen und dem Koordinierungsausschuss zur Verfügung.